

Erziehungsbeauftragungserklärung gemäß Jugendschutzgesetz zum Besuch des Dithmarscher Rockfestivals 2011 (18. – 20.08.2011)

Hiermit erkläre(n) ich/wir

Name, Vorname _____

Straße _____

Wohnort _____

Telefon _____

als Erziehungsberechtigte(r), dass gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes für meine(n)/ unsere(n) Tochter/Sohn

Name, Vorname _____

folgende, volljährige Begleitperson mit den Erziehungsaufgaben beauftragt wird:

Name, Vorname _____

Straße _____

Wohnort _____

Die oben genannte Begleitperson ist uns bekannt und genießt mein/unser Vertrauen. Sie verfügt nach unserer Meinung über genügend Autorität und Kompetenz, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Es wurde mit der Begleitperson vereinbart, wann und wie unser Kind vom Dithmarscher Rockfestival wieder nach Hause gelangt.

Eine Kopie meines/unserer Personalausweise(s) fügen wir dieser Erklärung bei. Die Personalausweise des Jugendlichen und der Begleitperson werden mitgeführt.

Datum: _____ Unterschriften:

Erziehungsberechtigte (Eltern)

Begleitperson

Jugendlicher

Informationen zur sog. „Erziehungsbeauftragten Person“

Mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes vom 01.04.2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen unter 18 Jahren eine erziehungsbeauftragten Person zu benennen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen beim Besuch von

Musikveranstaltungen, Konzerten, Open-Air-Veranstaltungen

aufgehoben.

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – meistens die Eltern – zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein. Zwischen der erziehungsbeauftragten Person und der/dem Minderjährigen muss ein Autoritätsverhältnis in der Art bestehen, dass die Anweisungen der erziehungsbeauftragten Person befolgt werden.

Beispiele:

Erzieherinnen, Erzieher Pädagoginnen und Pädagogen in der Kinder und Jugendarbeit/Jugendhilfe Betreuerinnen und Betreuer aus Vereinen Lehrerinnen und Lehrer Ausbilderinnen und Ausbilder Großeltern, Verwandte Freunde der Eltern und volljährige Geschwister

Empfehlungen für die Eltern

Die erziehungsbeauftragte Person muss über 18 Jahre alt und persönlich bekannt sein Sie sollte ihr Vertrauen genießen - Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um Ihrem Kind Grenzen hinsichtlich dem Konsum von Alkohol und Zigaretten setzen zu können – unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume. Sprechen Sie eine konkrete zeitliche Beauftragung aus. Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßigen Erziehungsbeauftragungen Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg) Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich. Die erziehungsbeauftragte Person muss nüchtern bleiben und sich stets in der Nähe der beaufsichtigten Person aufhalten. Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.

Vorschriften des Jugendschutzes

Kinder unter 14 Jahre und Jugendliche bis 16 Jahr dürfen Veranstaltungen lt. §5 Abs.1 nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten/erziehungsbeauftragten Person besuchen.

Jugendliche zwischen 16 – 18 Jahre dürfen Veranstaltungen laut §5 Abs. 1 nur bis 24 Uhr ohne Begleitung besuchen. Mit Begleitung einer erziehungsberechtigten/erziehungsbeauftragten Person gilt diese Einschränkung nicht.